



A-Priority CH-3700 Spiez, Geschäftsstelle Nationaler ABC-Schutz, TESG

Bundesamt für Gesundheit BAG

epivision@bag.admin.ch

dm@bag.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: 305.1 – Korrespondenz 2014

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: TESG

Sachbearbeiter: Dr. Giuseppe Testa

Spiez, 23.05.2014

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für ABC-Schutz (KomABC) zur Eröffnung der Ämterkonsultation betreffend die Verordnungen zum Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, über die Verordnungen zum Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (EpG) Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzliche Bemerkung

Die KomABC misst der Vorsorge und Bewältigung von übertragbaren Krankheiten eine hohe Bedeutung zu – dies aufgrund des grossen Risikos, das von Pandemien ausgeht. Dies auch im Quervergleich zu den übrigen Szenarien aus dem ABC-Bereich, die vom Labor Spiez im Auftrag der KomABC erstellt worden sind [1].

Die KomABC begrüsst die vom Bundesamt für Gesundheit erarbeiteten Verordnungen. Diese entsprechen den gesetzlichen Vorgaben aus dem Epidemiengesetz und weisen eine klare Systematik und Methodik auf.

Geschäftsstelle Nat. ABC-Schutz
Dr. Giuseppe Testa
LABOR SPIEZ, 3700 Spiez
Tel. +41 58 468 16 36
giuseppe.testa@babs.admin.ch
www.komabc.ch

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Bei der inhaltlichen Prüfung wurde festgestellt, dass in Art. 2 des Entwurfs zur EpV die für ABC-Vorsorge relevanten Referenzszenarien nicht erwähnt werden. In den Erläuterungen zu den Verordnungen nehmen Sie lediglich kurz auf diese Szenarien Bezug, indem Sie die Berührungspunkte zwischen der EpV, den Plänen zum Schutze der Bevölkerung und den Referenzszenarien zu erkennen geben. Vor diesem Hintergrund ersuchen wir Sie, dass bei der Auslegung und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und insbesondere in der Vorsorge den Referenzszenarien systematisch Rechnung getragen wird. Widersprüche oder Doppelspurigkeiten müssen vermieden werden. Als Konsequenz empfiehlt die KomABC, die Erläuterungen betreffend Art. 2 der EpV dahingehend zu ergänzen.

Ferner weist die KomABC darauf hin, dass der von der Eidg. Kommission für Pandemievor- bereitung und -bewältigung EKP und dem Bundesamt für Gesundheit im 2013 verabschie- dete Pandemieplan [2] in den vorgelegten Verordnungen nicht erwähnt wird. Aufgrund der nationalen Bedeutung dieses Plans für die Vorsorge, welche die Strategie und die Mass- nahmen zur Vorbereitung auf eine Influenzapandemie konkretisiert, ist die Verankerung des- selben in der EpV zu prüfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz



Benno Bühlmann
Präsident

Kopie an

- Mitglieder KomABC
- BABS
- EFBS
- KNS
- KSR
- Ausschuss KPABC

Referenzen

- [1] Technisches ABC-Schutzkonzept, Referenzszenarien, erstellt durch das LABOR SPIEZ im Auftrag der KomABC, Juni 2009
- [2] Influenza-Pandemieplan Schweiz, Bundesamt für Gesundheit BAG, Oktober 2013